Zum Johannisspritzen in Cinuskel

Autor(en): **Jacoby, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **18 (1914)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-111629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der junge Pauli und seine Frau werden verzeigt wegen „sägnerei, so sy — reverenter — mit ihrer kuh brucht". Strafe 2 Pfd. und 10 Schill. oder 24 Stund Kefi. (1643 IV. 30.)

Der Schulmeister und dessen Frau verklagen den Untervogt von Villnachern, in dessen Haus sie wohnen, weil jener die Frau beschimpft habe: „der tüffel habe sy hiehar treit". Ferner verlangte der Untervogt, der Schulmeister, dem er ein „Segnerei-Büechli" übergab, solle es ihm abschreiben, damit er Mittel bekomme, das kranke Vieh zu heilen. Der Schulmeister aber gab das Büchlein der Obrigkeit.

Brugg. S. H.

Zum Johannisspritzen in Cinuskel.

(Archiv XVI, 246.)

Am Montag nach Invocavit, der „Schurdi" (= Schurtag) genannt wird, ist heute noch im badischen Hanauerland das „Schuren" üblich. Die jungen Männer und Knaben haben eine „Schur", eine gewöhnlich hölzerne Wasserspritze, mit der sie an Strassenecken und Hofeingängen vorübergehende Mädchen und Frauen mit Wasser bespritzen. Früher bohrten sie auch die Bleieinfassungen der Fenster in den Häusern durch, in denen Spinnstuben abgehalten wurden und spritzten von da auf die versammelten Spinnerinnen. Aus einer alten Dorfordnung des elsässischen, bei Strassburg gelegenen Dorfes Gerstheim, vom Jahre 1619, wiederholt in der Ordnung von 1723, gebe ich die Verordnung betreffend den Schurtag: „Wann mit Bewilligung der Herrschaft die gemeine Burgerschaft Mann und Weib Beyeinander seind, als zu der Beth, Schurtag, oder Erndganss, soll eine Burgerliche Zucht, mit Essen, trinken, wortten und wercken, gehalten werden, auch den jungen gesellen die Töchter in das wasser zuwerffen |: wie vormahls geschehen :| verbotten seyn; wer nun dawider handelt, soll gestraffet werden umb 3 ß." (Hd. im Gerstheimer Gemeindearchiv.) Über den Schurtag an anderm Ort mehr.

Luxemburg. A. Jacoby, Pfr.

Notes et Enquêtes.

Sur la *Clé de s. Guérin*, dont parle le dernier volume de cette revue (p. 63), on trouvera quelques renseignements dans un ouvrage de ma lointaine jeunesse: *Les Saints de la Suisse française*, t. 2, p. 158. Depuis l'époque où ce livre a paru, le culte de s. Guérin est resté populaire, surtout en Savoie et en Valais.

Fribourg. J. Genoud.

Eine Sammlung deutscher Segens- und Beschwörungs-Formeln

soll auf dem ganzen deutschen Sprach- und Kulturgebiet (also auch in der deutschen Schweiz) veranstaltet werden. Das Unternehmen geht aus von dem „Verband deutscher Vereine für Volkskunde", dem auch die „Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde" seit seiner Gründung als Mitglied angehört.

Was ist zu sammeln?

1. Heilsegen für Krankheiten und Verletzungen von Menschen und Vieh, Schutzsegen gegen drohende Gefahren, Bannungen von Fein-